Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister Vorlage-Nr: Status:

Informationsvorlage	Datum:	16.01.2019
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt	bet. Senator/-in:	

# Einreichung einer Verfassungsbeschwerde wegen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip durch Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.01.2019	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Beschlussvorschriften: Artikel 53 Nr. 8 LVerfGG M-V

# Sachverhalt:

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze vom 27.01.2018 wurde durch den neu geschaffenen Artikel 5 das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei den Rahmenverträgen (GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 860-22) die Aufgaben der Eingliederungshilfe den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Das Land greift dabei die rechtliche Möglichkeit gemäß Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf, um Aufgaben an Gemeinden und Kreise zu übertragen. Der Artikel 72 LVerf M-V sieht vor, dass bei einer Übertragung von Aufgaben "gleichzeitig" eine Regelung für die Kostenerstattung umzusetzen ist. Diese notwendige Regelung der Kostenerstattung wurde durch das Land M-V bisher nicht verabschiedet, sodass ein hohes Kostenrisiko für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht.

Gespräche mit dem zuständigen Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern verdeutlichen, dass die BTHG-bedingten Verwaltungsaufwendungen (1.307.210,00 €) als nicht konnexitätsrelevant nach der aktuellen Landesverfassung angesehen werden. Jedoch ist festzuhalten, dass die bereits entstandenen und zukünftigen entstehenden Verwaltungsaufwendungen auch nicht durch das Finanzausgleichsgesetz abgegolten werden, sodass keine Kostenerstattungsregelung für die BTHG-bedingten Verwaltungsaufwendungen existiert.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung geht einher mit der Aussage, dass BTHG-bedingte Mehraufwendungen durch neuartige Leistungen entstehen, einerseits Verwaltungskosten inklusive Personalkosten und andererseits Mehrausgaben für neuartige Leistungen nach dem BTHG. Lediglich die Höhe und die damit verbundene Kostenerstattung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern kann nach Aussage des Ministeriums zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Das Land selbst finanziert derzeit auf Grundlage des Ausführungsgesetzes SGB XII M-V die derzeitigen Kosten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 17 Abs. 2 AG-SGB XII M-V die Jahresnettoauszahlungen in Höhe von 72 Prozent. Das betrifft nicht die zuvor dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, sondern lediglich die Sozialhilfekosten. Selbst bei der Anwendung dieser bestehenden Regelung auf die neuartigen BTHG-Leistungen sind die Kosten für die BTHG-Leistungen nicht gedeckt.

Um die Frage der Finanzierung der bestehenden 72-Prozent-Regelung zu klären, wurde eine prognostische Kalkulation der BTHG-bedingten Ausgaben erstellt (siehe Anlage 1). In Summe ergibt sich hier prognostisch für das Jahr 2019 auf Basis der IST-Kosten des Jahres 2018 ein überörtlicher Anteil der Jahresnettoauszahlungen von 78,35% der Gesamtnettoauszahlungen.

Mittlerweile haben sich weitere Sozialhilfeträger für Verfassungsbeschwerden entschieden. So haben sich der Landkreis Ludwigslust Parchim und der Landkreis Rostock für eine Verfassungsbeschwerde ausgesprochen (siehe Anlage 2 und Anlage 3).

Gemeinsam mit den Landkreisen haben wir überlegt, ob wir der Klage eines bzw. der Kreise beitreten. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat jedoch zusätzliche Argumente für ein erfolgreiches separates Klageverfahren.

Aus dem Schreiben des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 12.12.2018 (siehe Anlage 4) lassen sich keine Ansprüche und Rechte herleiten.

Die Stadtverwaltung reicht wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 72 LVerf M-V) Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gegen das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze ein. Diese muss bis zum 26.01.2019 eingereicht sein.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Stadtverwaltung kalkuliert BTHG-bedingte Mehraufwendungen in Höhe von <u>4.126.283</u>,00 €, die nach dem Konnexitätsprinzip zu finanzieren sind. Das Ziel der Regelung einer vollumfänglichen Kostenerstattung der Mehraufwendungen wird durch die Verfassungsbeschwerde verfolgt. Es entstehen der Stadtverwaltung zusätzliche Kosten für die Einreichung der Verfassungsbeschwerde.

Roland Methling

### Anlage/n:

Anlage 1: Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen in der Eingliederungshilfe Anlage 2: Zeitungsartikel SVZ vom 18.12.2018 Anlage 3: Zeitungsartikel OZ vom 21.12.2018 Anlage 4: Erklärung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

# Anlage 1 Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen in der Eingliederungshilfe

Produkt	31103	Eingliederungshilfe	
E/A	örtlich/ überörtlich	2017 gesamt	Q1-Q3 2018
Einzahlungen	Ö	45.581€	40.134€
	üö	3.032.202 €	2.287.244 €
	üö lfd Erstattung Land	27.041.824 €	20.415.486€
Summe		30.119.607 €	22.742.865€
Auszahlungen	Ö	9.370.803 €	7.230.606€
	üö	33.663.496 €	26.343.903€
Summe		43.034.299 €	33.574.509€

76,99% üö - Anteil Nettoauszahlungen 76,66%

# Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen in der Eingliederungshilfe zuzüglich prognostizierten BTHG bedingte Mehrauszahlungen 2019

Produkt	31103	Eingliederungshilfe
E/A	örtlich/ überörtlich	Q1-Q3 Annahme 2019
Einzahlungen	ö	40.134 €
	üö	2.287.244 €
	üö lfd Erstattung Land	20.415.486 €
Summe		22.742.865 €
Auszahlungen	BTHG	2.354.895 €
	ö	7.230.606 €
	üö	26.343.903 €
Summe		35.929.404 €

üö - Anteil Nettoauszahlungen

78,35%

# Landkreis bleibt auf Mehrkosten sitzen

SVZ.de von svz.de 18. Dezember 2018, 20:55 Uhr

So nicht. Das sagt sich der Landkreis Ludwigslust-Parchim und erhebt jetzt Verfassungsbeschwerde gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern, wie ein Sprecher des Landkreises mitteilt. Grund: In vier Stufen werde derzeit das Bundesteilhabegesetz umgesetzt. Ziel des umfassenden Gesetzes sei es, für Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe wie auch mehr Selbstbestimmung zu schaffen. Dazu müssten in den einzelnen Behörden Voraussetzungen geschaffen werden, die auch mit mehr Personal, mehr Hard- und Software, aber auch Schulungen der bisherigen Mitarbeiter einhergehen. Diese Mehrkosten sollen mithilfe des sogenannten Konnexitätsprinzips vom Land erstattet werden. Das heißt konkret: Wenn eine staatliche Ebene Aufgaben an eine andere untere Ebene abtritt, verpflichtet sie sich dazu, für einen finanziellen Ausgleich zu sorgen. Das sei bislang aber nicht geschehen, so der Sprecher des Kreises.

Um das Bundesteilhabegesetz im Landkreis Ludwigslust-Parchim umsetzen zu können, wurden bereits in diesem Jahr zwölf neue Mitarbeiter eingestellt, im kommenden Jahr kommen noch acht weitere Neueinstellungen hinzu. Eine Einigung mit dem Land sei bezüglich der Mehrkosten noch nicht erzielt worden. Der Landkreis habe sich deshalb dazu entschlossen – in Absprache mit dem Landkreistag MV – Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips einzulegen.

#### Anlage 3 Zeitungsartikel OZ vom 21.12.2018

# Kreise verklagen Land wegen Mehrkosten

Geld für übertragene Aufgaben fehlt / Verfassungsbeschwerde angekündigt

#### Von Doris Deutsch

Güstrow. "Die Aufgaben hat das Land verteilt, auf das Geld warten wir noch", sagt Anja Kerl, Dezernentin für Finanzen und Soziales beim Landkreis Rostock, verärgert. Es geht um das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, das sogenannte Bundesteilhabegesetz, das das System der Eingliederungshilfe für Menschen mit Handicap verändern soll. Entsprechende Aufgaben zur Umsetzung hat das Land Mecklenburg-Vorpommer rückwirkend zum Januar 2018 an die Kommunen übertragen.

Das Gesetz sei gut, betont die zweite Stellvertreterin des Landrats, "well es die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung deutlich verbessert". Das Sozialamt arbeite bereits intensiv an seiner Umsetzung. "Dabei entstehen uns aber nachweislich hohe, zusätzliche Kosten, die vom Land zu erstatten sind. Das verlangt das Konnexitätsprinzip, denn das Land hat die Landkreise und kreisfreien Städte per Gesetz zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt", erklärt Anja Kerl die Situation.

Bei den Mehrkosten handele es sich im Wesentlichen um zusätzliche Personalkosten "2018 haben wir acht Sozialarbeiter neu eingestellt, für 2019 sind fünf weitere eingeplant", informiert die Dezementin. Hinzu kämen



#### Ania Kerl

Finanzdezernentin Landkreis Rostock

Kosten für zusätzliche Büros, Dienstfahrzeuge, Hard- und Software sowie Mitarbeiterschulungen zur gesetzeskonformen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Der Landkreis ist Vorleistung gegangen, während sich das Land vornehm zurückhält.

Doch den Kommunen reicht's jetzt. Dem Land droht Verfassungsbeschwerde. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim habe sich entschlossen, in Abstimmung mit dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und den anderen Landkreisen, wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips Beschwerde beim Landesverfassungsgericht einzulegen, weil die Refinanzierung der Mehrkosten aus dem Bundesteilhabiegesetz nicht gesichert ist. "Unser Kreis unterstützt die Klage in vollem Umfang", betont Kerl.

in vollem Umfang\*, betont Kerl. Auch die anderen Kommunen stehen hinter dem klagenden Landkreis, "Die Klagefrist läuft Ende Januar aus und die werden wir nicht verstreichen lassen."

#### Matthlas Köpp Geschäftsführer Landkreistag MV

teilt Matthias Köpp, Geschäftsführer des Landkreistages MV, mit. Welcher Landkreis die Klage anführt, sei noch nicht entschieden. "Aber die rechtliche Lage ist aus unserer Sicht klar: Mit Übertragung der Aufgaben muss das Land auch eine Regelung zum Mehrkostenausgleich schaffen", sagt Köpp. Das sei trotz ständiger Forderungen nicht geschehen.

Es habe ein Konnexitätsgespräch mit dem Land gegeben, wie Köpp berichtet. Dabei konnte jedoch keine Einigung darüber erzielt werden, dass sich das Land über eine Landesgesetzgebung zum 1. Januar 2019 verpflichtet, die entstandenen Mehrkosten auf kommunaler Ebene zu refinanzieren. Auch wenn die Gespräche weitergehen, die Entschlossenheit der Kreise ist groß. "Die Klagefrist läuft Ende Januar aus", sagt Köpp, "und die werden wir nicht verstreichen lassen." Alle Landkreise und kreisfreien Städte würden bereits an der Umsetzung der neuen Aufgaben arbeiten – "und es kommen ja in den nächsten Jahren noch mehr", verdeutlicht Köpp. Deshalb gingen sie nun gemeinsam diesen Schritt der Verfassungsklage.

sungsklage. Auch bei der inklusionsgerechten Ausgestaltung der Schulen mit spezifischer Kompetenz fühlt sich der Landkreis Rostock im Stich gelassen. Vier Schulen wurden ausgewählt: Grundschulen und Regionale Schulen Teterow und Sanitz, das Gymnasium Teterow und die Grundschule "Lessing" Bad Doberan. Der Kreistag befürwortete die Projekte unter der Maßgabe der vollumfänglichen Finanzierung durch das Land.

nanzierung durch das Land. Doch Schwerin pokert, teilte dem Landkreis Mitte des Jahres mit, dass von 660 000 Euro inklusionsbedingten Gesamtbaukosten für das Gymnasium Teterow maximal 594 000 Euro gefördert werden würden. Widerspruch war bislang erfolglos, das Land lehnt ab. Nun scheiterten auch die Pläne der Kreisverwaltung, den Eigenanteil von 66 000 Euro zu übernehmen. Die Mitglieder des Kreistages lehnten kürzlich eine Finanzbeteiligung des Recises ab und forderten auch in diesem Fall das Konnexitätsprinzip ein. Sanitz soll sich mit 1,2 Millionen Buro an den Baukosten beteiligen", berichtet Bürgermeister Joachim Hünecke, das sei nicht einzusehen.

# Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

Die Ministerin

Mecklenburg

Landkreise und kreisfreie Städte in M-V Die Landräte und Oberbürgermeister

Kommunale Landesverbände M-V

**Nachrichtlich:** Finanzministerium M-V Siehe Verteiler. Vorab per E-Mail.

Schwerin, 12. Dezember 2018

# Erklärung zu den Konnexitätsverhandlungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit Herrn Finanzminister Brodkorb bestätige ich ausdrücklich, dass die Landesregierung an dem im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze vom 27. Januar 2018 (GVOBI. M-V S. 38; vgl. auch LT-Drs. 7/1122 und 7/1635) dargelegten Verfahren festhält. Die weiter notwendigen konkretisierenden landesgesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden in enger Abstimmung mit allen Beteiligten in dem für 2019 geplanten 2. Gesetzgebungsverfahren zur landesrechtlichen Umsetzung des Bundteilhabegesetzes auf den Weg gebracht. In diesem werden die sich insgesamt ergebenden Kostenfolgen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt umfassend berücksichtigt und entsprechende gesetzliche Normen vorgeschlagen.

Dabei hat sich die bisherige Teil-Ist-Kostenerstattung im Landesausführungsgesetz SGB XII als Basis der Finanzierung und Regelung in Umsetzung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 Landesverfassung bewährt. Sie ist aus hiesiger Sicht auch eine geeignete Grundlage für die künftigen landesrechtlichen Finanzierungsregelungen in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Drese

9900008460862

Hausanschrift: Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

Postanschrift: Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin Telefon: 0385/588-9310 Telefax: 0385/588-9703 E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de Internet:www.mv-regierung.de/sm Verteiler

Hansestadt Rostock	Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister
Neuer Markt 1	Am Packhof 2-6
18055 Rostock	19053 Schwerin
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Landkreis Rostock
Der Landrat	Der Landrat
Platanenstraße 43	Am Wall 3-5
17033 Neubrandenburg	18273 Güstrow
Landkreis Vorpommern-Rügen	Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat	Die Landrätin
Carl-Heydemann-Ring 67	Rostocker Straße 76
18437 Stralsund	23970 Wismar
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat	Der Landrat
Feldstraße 85 a	Putlitzer Straße 25
17489 Greifswald	19370 Parchim
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-	Landkreistag Mecklenburg-
Vorpommern e.V.	Vorpommern
Haus der Kommunalen	Haus der kommunalen
Selbstverwaltung	Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5	Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin	19061 Schwerin
Nachrichtlich: Finanzministerium M-V 19048 Schwerin	